

***Fall Nr. COMP/M.5777 -  
DRÄGERWERK/ DRÄGER  
MEDICAL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 26/03/2010

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der  
Dokumentenummer 32010M5777***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.03.2010  
SG-Greffe(2010) D/4415  
K(2010) 2147

ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMTE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
BESCHLUSS NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

**An den Anmelder:**

**Betr.: Sache COMP/M.5777 - DRÄGERWERK/ DRÄGER MEDICAL  
Anmeldung vom 23.02.2010 nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C C 53 vom 03.03.2010,  
S. 8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. am 23.02.2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt:
  - Drägerwerk ist die Konzernholding der Dräger-Gruppe, die in den Gebieten Medizintechnik und Sicherheitstechnik weltweit tätig ist;
  - Dräger Medical entwickelt, produziert und verkauft Produkte, Dienstleistungen und integrierte Systemlösungen für den klinischen Akutbereich und Home Care. Der Schwerpunkt liegt bei der Produktion von Anästhesiegeräten, Beatmungsgeräten und Patiententelemonitoren nebst Zubehör sowie bei Service und Wartung dieser Geräte.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („EG-Fusionskontrollverordnung“).

Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.

3. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, gegen den angemeldeten Zusammenschluss keine Einwände zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission  
(*unterzeichnet*)  
Alexander ITALIANER  
Generaldirektor

---

<sup>2</sup> ABI. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).